

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3850/19-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

29.04.2019

Betr.: Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse auf folgende Bestandteile zu verzichten:
 - die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BbgKVerf,
 - den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BbgKVerf und
 - die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf
2. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming regt an, dass das Rechnungsprüfungsamt auf die Prüfung der einzelnen verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse verzichtet.

Luckenwalde, den 15.04.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Am 20. September 2018 verabschiedete der Landtag des Landes Brandenburg im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Artikel 18).

Für die Steuerung innerhalb des Landkreises und als Grundlage für kommunale Entscheidungen sind aktuelle Jahresabschlüsse, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine unabdingbare Voraussetzung. Der Landkreis Teltow-Fläming möchte aus diesen Gründen das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2015 und 2016 in Verbindung mit dem Jahresabschluss 2017 nutzen.

Laut Gesetz kann bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis zu dem Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung der folgenden Bestandteile verzichtet werden:

- die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 können zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt werden.

Vor der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Mit Datum vom 21. März 2019 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg ein Rundschreiben mit Anwendungshinweisen zum Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Artikel 18) herausgegeben. Darin werden unter anderem drei Alternativen hinsichtlich des Prüfungsumfanges der Jahresabschlüsse dargestellt:

1. Ein Jahresabschluss wird im Umfang des § 82 Abs. 2 BbgKVerf aufgestellt. Dann hat das Rechnungsprüfungsamt diesen gemäß § 102 BbgKVerf einzeln zu prüfen.
2. Ein Jahresabschluss wird im verkürzten Umfang gemäß § 1 des o. g. Gesetzes aufgestellt und es wird nicht auf die Prüfung verzichtet. Dann hat das Rechnungsprüfungsamt diesen gemäß § 102 BbgKVerf einzeln zu prüfen.
3. Die Jahresabschlüsse ab dem 2. Jahr nach Einführung der Doppik werden verkürzt aufgestellt und das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresabschlüsse ab dem zweiten Jahr nach Einführung der Doppik inzident mit dem wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse und die Steuerungsmöglichkeiten eines Landkreises, möglichst bald wieder den rechtskonformen Zustand zu erreichen, hat die dritte Alternative eindeutige Vorteile. Die inzidente Prüfung der verkürzt aufgestellten

Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung von Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen dürfte im Regelfall zu einem deutlich reduzierten Prüfungsumfang führen.

Des Weiteren stellt das Ministerium des Innern und für Kommunales in seinem Rundschreiben klar, dass die nunmehr in Form des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vorliegende rechtliche Grundlage von allen Beteiligten mit dem erforderlichen Augenmaß angewandt und umgesetzt werden sollte.

Die Verwaltung favorisiert die dargestellte dritte Alternative der Durchführung der Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Es werden alle Anstrengungen darauf gerichtet, die noch ausstehenden Jahresabschlüsse aufzuholen, um nicht weiterhin in Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten.